

3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.12.2015

Auf der Grundlage des § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des WVG vom 15. Mai 2002, BGBl. Teil I S. 1578), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 30.01.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des WBV „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.12.2015 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des WBV „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert am 15.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird ersetzt durch:
Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V vom 04. August 1992, GVOBl. M-V S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015, GVOBl. M-V, S. 474) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. Teil I S. 1578).
2. § 1 Absatz 3 wird ergänzt durch Satz 2:
Die kartenmäßige Darstellung der Gewässereinzugsgebiete, die maßgeblich für das Verbandsgebiet ist, sind im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) ausgewiesen.
3. § 8 Absatz 4 Satz 2 wird ersetzt durch:
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweiten Male unter dem gleichen Gegenstand geladen wurde und darauf bei der Ladung hingewiesen worden ist.
4. § 17 Absatz 2 Satz 2 wird ersetzt durch:
Veränderungen sind dem Verband jährlich bis zum 31.08. mit Stand 30.06. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
5. § 18 Absatz 1 wird ergänzt durch die Sätze 5, 6 und 7:
Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen verteilt sich auf die Flächen, die durch die Verbandsaufgaben bevorteilt werden. Flächen nach Satz 1 sind die Flächen, die zum Einzugsgebiet der Gewässer II. Ordnung gehören (Beitragsfläche). Die Regelungen nach § 36 WHG i.V.m. § 65 LWaG M-V bleiben davon unberührt.
6. § 18 Absatz 2 wird ersetzt durch:
Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschalisiert werden können, erhoben werden.
7. Im § 18 Absatz 4 Satz 2 wird der Text in der Klammer ersetzt durch „Anlage 1“
8. § 19 Absatz 6 Satz 1 wird ersetzt durch:
Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Über deren Erhebung entscheidet der Vorstand.

Änderungen der Anlage 1 der Satzung (Veranlagungsregel):

9. Nach Satz 1 wird eingefügt:

Dabei werden frei entwässernde Flächen in Gewässer I. Ordnung zur Ermittlung der Beitragsfläche (§ 19 Abs. 2 der Satzung) von der Verbandsfläche abgesetzt.

10. Nach ehemals Satz 2 wird eingefügt:
Hierbei sind maßgeblich für die Flächengrößen und die Nutzungsarten die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) mit Stand 30.06. des Vorjahres in Anwendung zu bringen.

11. Unter 2. (Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten) wird der Nutzungsartenfaktor nach ALKIS für Meer (44000) wie folgt neu gefasst:

Schlüssel	Bezeichnung	Nutzungsartenfaktor
44000	Meer	0

12. Unter 2. (Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten) wird Satz 3 ersetzt durch:
Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des ALKIS gemäß ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im ALKIS in MV des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.10.2015 genutzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 31.01.2017 vom Landkreis Rostock gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) genehmigt.

Datum: 31.01.2017

Thies
Verbandsvorsteher

